

Die Kriegsschäden und ihre Ermittlung.

So wenig das gegenwärtige Völkerringen mit allen seinen ungeheuren Dimensionen den kriegerischen Verwicklungen früherer Zeiten auch nur annähernd gleichkommt, ebensowenig lassen sich die hieraus entspringenden Schäden hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Intensität mit den Folgen und Nachwirkungen früherer Kriege vergleichen. Schon aus diesem Grunde würden uns in der Frage des Erfasses der Kriegsschäden die gesetzgeberischen Arbeiten und wirtschaftlichen Erfahrungen aus den Feldzügen der Vergangenheit im Stiche lassen und eine Analogie für die Gegenwart verbieten. Das uns überlieferte Material ist jedoch überdies außerordentlich spärlich, so daß auf diesem Gebiete ein ganz neues, unserem jetzigen Empfinden für Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechendes, die besonderen Verhältnisse der in Betracht kommenden Kronländer voll berücksichtigendes legislatorisches Werk erst geschaffen werden muß. So dringend notwendig es auch wäre, daß zumindest mit den Vorarbeiten hierzu möglichst bald begonnen werde, so kann doch die grundlegende Frage: „Was sind Kriegsschäden?“ erst nach Beendigung des Krieges ihre Antwort finden. Denn von der Art der Friedensbedingungen und von vielen anderen, die finanzielle und wirtschaftliche Kraft des Staates beeinflussenden Umständen wird es abhängen, in welchem Umfang er in der Lage sein wird, die Folgen der Zerstörungsgewalt des Krieges zu beheben. Jeder der kriegführenden Staaten wird sich in der Rolle eines Schuldners befinden, wird einer Unzahl verschiedener, in mehrere Rangordnungen zu reihender Forderungen gegenüberstehen.

Die erste Rangordnung wird die Forderung der Hinterbliebenen, der Witwen und Waisen jener umfassen, die für das Wohl des Staates ihr höchstes Gut, ihr Leben, hingegeben haben. Hierher sind auch die Anmeldungen derjenigen zu reihen, die in der Verteidigung des Vaterlandes ihrer Gesundheit und ihrer körperlichen Integrität verlustig gegangen sind. Es wird eine Ehrenpflicht der Gesamtheit sein, diese Forderungen voll zu befriedigen. Daß dies vielfach auch durch Sicherung von Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten geschehen kann, daß eine Schaffung zahlreicher kleiner Rentner vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus sehr bedenklich wäre, ist glücklicherweise bereits allgemein erkannt worden.

Der Umfang, die Art und die Höhe aller übrigen, aus dem Titel des Kriegsschaden-erfasses entspringenden Verbindlichkeiten werden in der Leistungsmöglichkeit des Staates ihre Entstehung und Erfüllung finden. Davon wird auch die Bestimmung des Begriffes „Kriegsschäden“ abhängig sein — wenn überhaupt hierfür eine Definition aufgestellt werden sollte. Diese könnte nach Ansicht erfahrener Juristen niemals so ausfallen, daß sie nicht zu Meinungsverschiedenheiten, was hierher zu zählen sei oder nicht, Anlaß gäbe. Daraus würden wieder viele Rechtsstreitigkeiten oder Verwaltungsreursen erwachsen. Um dies in der Hauptsache zu vermeiden, wird zu einer taxativen Aufzählung der erfasspflichtigen Schäden gegriffen werden müssen. Der Staat wird erklären, ob er nur sachliche oder vielleicht auch persönliche Beschädigungen physischer oder selbst physischer Art erfassen will; ob eine unmittelbar oder auch eine mittelbar entstandene Beschädigung, ob nur der positive Schade oder zuweilen auch der entgangene Gewinn berücksichtigt wird usw. Auch das Ausmaß des Schadenersatzes wird des näheren zu erläutern sein.

Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß hierbei die bei Enteignungen üblichen Grundsätze ohne weiteres Anwendung finden könnten. Diese kommen fallweise nur nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912 betreffend die Kriegsleistungen in Frage. So kann zum Beispiel nach § 20 dieses Gesetzes der Eigentümer eines zu demolierenden Grundstückes auch „die Ablösung des Eigentums im Wege der Enteignung verlangen“. Ob aber das zukünftige Gesetz über die Kriegsschäden — das selbstverständlich die unter das Kriegsleistungsgesetz zu subsumierenden Fälle nicht umfassen wird — eine volle Schad-

loshaltung, wie bei Enteignungen, oder etwa bloß den gemeinen Wert erfassen wird, bleibt, wie erwähnt, der Zukunft vorbehalten. So würden beispielsweise bei der Enteignung eines Gebäudes zwar nicht etwaige Liebhaberwerte, aber doch außer den persönlichen Verhältnissen des Eigentümers, wodurch sich für ihn das Aufgeben des Eigentums besonders verlustreich gestaltet, auch die besonderen Eigenschaften des Gebäudes berücksichtigt werden, so etwa der Umstand, daß es mit kostspieligem Schiefermaterial gedeckt ist, daß Marmorfliesen statt gewöhnlicher Steinfliesen, daß Fresken und Skulpturen vorhanden sind usw. Nichtsdestoweniger ist die ehebaldige Ermittlung der Kriegsschäden als ein höchst wichtiges Erfordernis anzusehen. Wird doch die Arbeit um so schwieriger, je mehr sich deren Durchführung vom Zeitpunkt der Beschädigung entfernt. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Schadensbewertung ausschlaggebend. Da aber seither die Materialien und Arbeitslöhne vielfach gestiegen sind und für die nächsten Jahre eine noch weitergehende Steigerung zu erwarten ist, so werden Mittel und Wege gefunden werden müssen, um den Eigentümer instand zu setzen, sich den zum Wiederaufbau erforderlichen, über die Schadenserstattung hinausgehenden Betrag zu verschaffen; vielleicht wird dies, nach dem für Ostpreußen vorgeesehenen Beispiel, im Wege eines billigen oder selbst unverzinslichen Hypothekendarlehens geschehen können.

Eine baldige Schadensermittlung ist aber auch aus einem anderen Grunde dringend ge-

boten: sie bildet die Grundlage für die Höhe einer etwa zu gewährenden Vorentscheidung. Ohne eine angemessene Anzahlung auf die zukünftige Entschädigung wird das wirtschaftliche Leben in den verheerten Kronländern schwerlich geweckt werden können; diese sind finanziell viel zu geschwächt, um sich aus eigener Kraft oder durch bloße Kreditoperationen zu helfen.

Die allergrößte Sorgfalt ist auf die Technik der Schadensermittlung und Schadensbewertung zu legen, darauf, daß sie in durchaus objektiver und einwandfreier Weise erfolge, und daß die Gesamtbevölkerung des Staates von der Sachkenntnis und Unparteilichkeit der damit betrauten Personen im vornherein überzeugt sei. Mit Recht ist auch vom Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen darauf das Schergewicht gelegt worden. „Denn eine sorgsame und gründliche Durchführung dieser Arbeit ist nicht nur wegen der gewaltigen Summen, um die es sich handelt, im fiskalischen Interesse, sondern auch deshalb geboten, weil jede Ungerechtigkeit, jede Bevorzugung des einen vor dem anderen, jede Erfüllung sachlich ungerechtfertigter oder mit dem Sinne des Gesetzes nicht im Einklang stehender Entschädigungsforderungen das gesunde Empfinden der Bevölkerung verletzen und Neid und Unzufriedenheit hervorrufen, also das Gegenteil von dem erreichen würden, was durch die ganzen staatlichen Maßnahmen erstrebt wird.“

So ist, um „jede Ungerechtigkeit, jede Bevorzugung“ zu verhüten, vorgesehen, daß die „zur Feststellung von Schäden an größeren Maschinen“ zuzuziehenden Sachverständigen weder selbst Maschinen herstellen noch verkaufen, noch ihren Verkauf vermitteln, noch an einer Fabrik oder Maschinenhandlung angestellt oder sonst für sie tätig sein dürfen. Derartige Vorsichtsmaßregeln wären in Österreich um so notwendiger, als durch das Vorhandensein mehrerer Völker bei nicht ganz sachgemäßer Vorgehensweise „Neid und Unzufriedenheit“ viel leichter erweckt werden könnten als im Deutschen Reich. Im Interesse der durch die feindliche Invasion schwer geprißten Länder und im Interesse des Gesamtstaates ist bei Bearbeitung dieses Rechtsgebietes die weitgehende Anwendung einer vernünftigen „Kaufmannspraxis“ unerlässlich. Dies um so mehr, als die zur Schätzung eines großen Teiles der Kriegsschäden in Ostpreußen berufene Feuerlozietät — eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt, deren Angestellten der Charakter von öffentlichen Beamten zukommt — in Österreich nicht besteht. Für den gleichen Zweck werden bei uns besondere Organe erst geschaffen werden müssen.